

über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebotes (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein sowie die Erhebung von Elternbeiträgen vom 09. Dezember 2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Stadt Wörth am Rhein bietet als Träger ein freiwilliges und unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an ihren städtischen Grundschulen an. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe der Betreuung von Schulkindern vor bzw. nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Betreuung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224 sowie die Musterbetreuungsordnung zur Einrichtung Betreuender Grundschulen vom 23. Januar 2015).

(2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebots erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern pro Betreuungsgruppe. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber dem Betreuungspersonal weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(3) Der Einsatz der Betreuungskräfte wird durch den Träger organisiert.

(4) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung einer Betreuung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines pädagogischen Angebotes und einer festen Hausaufgabenzeit sowie deren Kontrolle durch Betreuungskräfte, während der Betreuungszeiten.

(6) Ein Anspruch auf eine Verpflegung während der Betreuung besteht nicht. Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Wörth am Rhein ein Verpflegungsangebot an. Die Kosten werden analog zu denen der Schülerinnen und Schüler, welche die jeweilige Ganztageschule besuchen, abgerechnet.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Betreuungsangebot erfolgt für die Dauer des Schulbesuchs (Anmeldezeitraum) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

(2) Die erstmalige Anmeldung muss bis zum 15. Februar eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgt sein. Verspätet abgegebene Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind oder ein bereits angemeldetes Kind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 abgemeldet wird. Die Berücksichtigung der Anmeldung erfolgt chronologisch nach Eingangsdatum. Soll ein Kind im folgenden Schuljahr die Betreuung nicht mehr besuchen, muss eine Abmeldung bis zum 15. Februar eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgt sein.

(3) Eine Abmeldung außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeitpunkte ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Wegzug aus dem Schulbezirk der betreffenden Grundschule und dem damit verbundenen Schulwechsel,
- Änderungen bei den Arbeitszeiten der Eltern / Erziehungsberechtigten mit Arbeitgebernachweis,
- längere, krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes / der Kinder, die eine Teilnahme nur schwer bzw. unmöglich machen (u.a. durch Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung o.ä.)
- die gebuchte Betreuungszeit zum wiederholten Male überschritten wird

(4) Eine Abmeldung muss vor Ende des Monats schriftlich oder per E-Mail beim Schulsekretariat der Grundschule oder der Stadtverwaltung Wörth - Schulverwaltung erfolgen. Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat der Abmeldung. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten, für die das Kind / die Kinder angemeldet worden sind. Sie endet mit dem Ende der gebuchten Betreuungszeit. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände trägt die Betreuungskraft die Aufsichtspflicht. Für die Wege von der Grundschule nach Hause tragen diese die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die gebuchte Betreuungszeit nicht überschritten wird.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach den Vorgaben der Schülerunfallversicherung. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(3) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) An allen Grundschulen in Wörth am Rhein kann eine Betreuung von montags bis freitags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten werden. In Grundschulen, ohne die Möglichkeit einer Ganztagesbetreuung in Form einer Ganztagesesschule in Angebotsform, wird eine Betreuungsmöglichkeit bis 15.30 Uhr angeboten. Ebenso besteht für die Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagesesschule besuchen, die Möglichkeit der Betreuung an einem Freitag bis 15.30 Uhr in der jeweiligen Grundschule.

(2) Das Betreuungsangebot findet ausschließlich an Schultagen statt. Für den ersten Schultag nach den Ferien und den letzten Schultag vor den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen. Die Eltern sind darüber zu informieren.

§ 5 Beitragszahlung

(1) Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten monatlich Beiträge zum Ersten eines Monats. Die Beiträge werden durchgehend, auch während den Ferien erhoben. Pauschal entfällt ein Monatsbeitrag für die Zeit der Sommerferien.

(2) Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung „Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt Wörth am Rhein“. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Beitrag pro Kind errechnet sich nach den täglichen Betreuungszeiträumen, in der das Kind die Betreuende Grundschule besucht. In der Beitragsordnung ist ein ermäßigter Tarif für die Bezieher von Lernmittelfreiheit festzulegen. Die monatlichen Beiträge für alle Tarife sind, beginnend mit dem Jahr 2021, alle fünf Jahre entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) anzupassen. Die Anpassung der Beiträge erfolgt gerundet im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Entwicklung des VPI über die jeweils zurückliegenden fünf Jahre. Wird das Angebot in verschiedenen Betreuungszeiträumen besucht, sind die jeweiligen Beiträge zu einem Gesamtmonatsbeitrag zusammen zu zählen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels SEPA - Lastschriftenverfahren per Einzug durch die Stadtkasse Wörth. Der/die zahlungspflichtige(n) Person(en) sorgt/sorgen zum Zeitpunkt der Fälligkeit für ausreichende Kontodeckung.

(4) Die Verpflichtung der Zahlung besteht für die Dauer des Anmeldezeitraums, unabhängig vom Besuch des Angebots. Ein Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 Ausschluss vom Betreuungsangebot

Ein Kind kann von der Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn

- wiederholt gegen diese Satzung verstoßen wird,
- in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrags zwei Monate im Rückstand sind,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 7 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Stadtgebiet Wörth am Rhein sowie die Erhebung von Beiträgen für das Betreuungsangebot vom 31. Januar 2019 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Wörth am Rhein, 09.12.2025

Steffen Weiß
Bürgermeister

Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt Wörth am Rhein

MONATSBEITRAG je Kind und Betreuungszeitraum

MONATSBEITRAG ab dem Schuljahr 2026 / 2027

Betreuungszeit:	Montag – Freitag	Freitag (bei GTS-Besuch)	
		12:00 – 14:00 Uhr	20,00 EUR
12:00 – 14:00 Uhr	45,00 EUR	12:00 – 14:00 Uhr	20,00 EUR
12:00 – 15:30 Uhr (nur bei Schulen ohne GTS)	70,00 EUR	12:00 – 15:30 Uhr	35,00 EUR

Ermäßigter MONATSBEITRAG bei gewährter Lernmittelfreiheit

Betreuungszeit:	Montag – Freitag	Freitag (bei GTS-Besuch)	
		12:00 – 14:00 Uhr	10,00 EUR
12:00 – 14:00 Uhr	20,00 EUR	12:00 – 14:00 Uhr	10,00 EUR
12:00 – 15:30 Uhr (nur bei Schulen ohne GTS)	35,00 EUR	12:00 – 15:30 Uhr	20,00 EUR

Wörth am Rhein, 09.12.2025

Steffen Weiß
Bürgermeister